



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für Raumplanung			
E 25. JULI 1975			
			AB

VOM
18. Juli 1975

Nr. 4372

I.

Das gefährliche und kurvenreiche Teilstück der Thalstrasse im Bereiche der Steingut- und Porzellanfabrik in Aedermannsdorf soll in den Jahren 1975 und 1976 saniert werden. Eine Verbreiterung der Fahrbahn und eine Verbesserung der Linienführung des heutigen Trasses lässt sich wegen der bestehenden Ueberbauung nicht realisieren, so dass nur eine Umfahrung dieses Engpasses eine vernünftige und verkehrstechnisch einwandfreie Lösung bringt. Das Kant. Tiefbauamt hat für die Neuanlage der Thalstrasse zwei Varianten eingehend untersucht. Die Variante Nord mit der direkten Verbindung von der Garage Frey bis zum Anschluss der bestehenden Strasse beim Schützenhaus bringt in finanzieller Hinsicht Vorteile, hat aber anderseits den Nachteil, dass grossflächig arrondierte Grundstücke durchschnitten werden müssen. Die Variante Süd bedingt ein zweimaliges Ueberqueren der Dünnern und den Abbruch der ehemaligen Hammerschmiede.

Die Kant. Denkmalpflege hat gegen den Abbruch dieses Gebäudes Beschwerde erhoben, mit der Begründung, dieses verdiene sowohl durch seinen Eigenwert, als auch durch seine historische Bedeutung als Wiege der von Roll'schen Eisenindustrie erhalten zu bleiben. Dieses Argument und die wirtschaftlichen Erwägungen führten zum Entscheid, die Variante Nord zu verwirklichen.

Aufgrund von § 11 bis des Kant. Baugesetzes und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat hat das Bau-Departement einen Strassen- und Baulinienplan ausarbeiten lassen. Die öffentliche Auflage dieses Planes erfolgte in der Zeit vom 5. Mai bis 4. Juni 1975 beim Kreisbauamt II in Olten und im Gemeinderatzimmer in Aedermannsdorf. Innert der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein, nämlich von:

1. Rössler AG, Steingut- und Porzellanfabrik, Aedermannsdorf
2. Urs Büchin, zur Zeit in Kanada, vertreten durch Herrn Villiger, Luterbach.

Beamte des Bau-Departementes führten in Aedermannsdorf und in Solothurn am 25. und 26. Juni 1975 die Einspracheverhandlungen durch.

II.

Die Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Firma Rössler AG, Aedermannsdorf, Eigentümerin von GB Nr. 523 und 518.

Die Einsprache richtet sich gegen die Linienführung im Bereiche des Grundstückes GB Nr. 523. Danach wird verlangt, dass die Strassenführung noch weiter nordwärts entlang dem Rickenbach verlegt wird. Für den Landverlust wird Anspruch auf Realersatz vom Grundstück GB Nr. 521 angrenzend an die Parzelle Nr. 722 gewünscht. Im weiteren sollte in der Zonenplanung die Möglichkeit zur Erstellung eines Mehrfamilienhauses auf GB Nr. 518 vorgesehen werden.

Eine normengerechte Linienführung lässt ein weiteres Verschieben nach Norden nicht zu, so dass auf diesen Einsprachepunkt nicht eingetreten werden kann. Die übrigen zwei Punkte sind auf das Landerwerbsverfahren resp. auf die Zonenplanung der Gemeinde zu verweisen und sind nicht Gegenstand der Plangenehmigung. Anlässlich der Einspracheverhandlung konnte sich der Vertreter der Firma Rössler AG überzeugen, dass eine Planänderung aus verkehrs- und planungstechnischen Gründen nicht mehr möglich ist. Die Firma Rössler hat mit Schreiben vom 3. Juli 1975 ihre Einsprache zurückgezogen.

Einsprache Nr. 2: Herr Urs Büchin, vertreten durch Herrn Villiger, Luterbach, Eigentümer von GB Nr. 522.

Herr Villiger hat im Auftrage von Herrn Urs Büchin vorsorgliche Einsprache gegen die geplante Umfahrungsstrasse erhoben. Dem Begehren für ein Linksabbiegen beim Anschluss südlich des Schützenhauses und

dem Verschieben der Linienführung in südlicher Richtung, kann aus Verkehrssicherheitsgründen und wirtschaftlichen Erwägungen nicht entsprochen werden. Nachdem Herr Villiger anhand des Strassen- und Baulinienplanes eingehender orientiert wurde, hat er am 26.6.1975 die Einsprache zurückgezogen. Die Einsprache wird somit gegenstandslos und kann abgeschrieben werden.

III.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den vorliegenden Plan selbst sind keine technischen Einwendungen zu erheben. Aus diesem Grunde ist der Strassen- und Baulinienplan im Sinne der vorstehenden Feststellung zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan der Thalstrasse in der Gemeinde Aedermansdorf, Abschnitt Grenze Matzendorf bis Grenze Herbetswil, wird genehmigt.
2. Die Einsprachen der Firma Rössler AG und von Herrn Urs Büchin werden als gegenstandslos abgeschrieben. Für den Fall, dass mit den betroffenen Grundeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyer

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3) vB/me

Juristischer Sekretär des Bau-Departementes (3)

Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Amt für Raumplanung mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde Aedermansdorf mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt II, Olten mit 1 genehmigten Plan

Baukommission Aedermansdorf

Herrn Fritz Schürch, Präs. der Kant. Schätzungskommission, Dulliken
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

Sämtliche Einsprecher PER EINSCHREIBEN

... ..
... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..

... ..
... ..

... ..
... ..
... ..